



Eine Möglichkeit der Qualitätssicherung: Die unabhängige Organisation RAL erkennt unter anderem Gütezeichen für Produkte und Dienstleistungen an und definiert Farbtöne. FOTO: DWA

Expertenbeitrag:
Auftraggeber

Zertifikate und Gütezeichen sinnvoll nutzen



Martin Ott,
Rechtsanwalt
Menold Bezler, Stuttgart

In der Praxis öffentlicher Auftraggeber spielen Zertifikate, Gütezeichen und Normen im Rahmen der Leistungsbeschreibung sowie bei Eignungsprüfung und Zuschlagsentscheidung zunehmend eine Rolle.

STUTTGART. Gütezeichen dienen als Beleg dafür, dass eine Liefer- oder Dienstleistung bestimmten, in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht. Dies bestimmt Paragraph 34 der Vergabeverordnung (VgV).

Anforderungen müssen von Drittem festgelegt sein

Ein Gütezeichen muss zudem auf objektiv nachprüfbar und nicht diskriminierenden Kriterien beruhen. Es muss in einem offenen und trans-



Florian Krumenaker,
Rechtsanwalt
Menold Bezler, Stuttgart

parenten Verfahren entwickelt worden sein. Außerdem muss es für alle Betroffenen zugänglich sein und die Anforderungen des Gütezeichens müssen von einem Dritten festgelegt werden, auf den das Unternehmen keinen maßgeblichen Einfluss ausübt. Beispiele für Gütezeichen sind das „RAL-Gütezeichen“ (Qualität), der „Blaue Engel“ (Umwelt) oder das „GS-Zeichen“ (Sicherheit).

Auch Zertifikate dienen als Beleg dafür, dass eine Liefer- oder Dienstleistung bestimmten, in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht – so Paragraph 33 VgV. Im Gegensatz zum Gütezeichen, mit denen abstrakt Leistungen bewertet werden, dient diese Konformitätsbewertung dem Nachweis im Einzelfall. Sie ist in erster Linie für Produkte, also die Gegenstände von Liefer- oder auch Bauleistungen, vorgesehen. Die CE-Kennzeichnung, die für viele Pro-

dukte notwendig ist, um in den Handel zu kommen, ist zum Beispiel eine Zertifizierung. Akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen führen die Nachweise. Dies dient dazu, nachhaltig Vertrauen in die Zertifikate zu erreichen.

Schließlich sehen die vergaberrechtlichen Bestimmungen in Paragraph 49 VgV auch Belege über das Einhalten von Normen der Qualitätssicherung und des Umweltmanagements vor. Wenn dafür Bescheinigungen unabhängiger Stellen gefordert werden, darf sich der öffentliche Auftraggeber nur auf Qualitätssicherungs- beziehungsweise Umweltmanagementsysteme beziehen, die den einschlägigen europäischen Normen genügen und von akkreditierten Stellen zertifiziert sind. Die Normenreihe „DIN EN ISO 9000“ schafft einen gemeinsamen Rahmen von nationalen, europäischen und internationalen Standards, der einheitliche Anforderungen an Produkte, Dienstleistun-

gen oder Verfahren festlegt. Während Zertifikate und Normen in der in Baden-Württemberg voraussichtlich im zweiten Halbjahr dieses Jahres in Kraft tretenden Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) nicht normiert sind, enthält das Regelwerk in Paragraph 24 detaillierte Angaben zu Gütezeichen.

Gleichwertige Nachweismöglichkeiten akzeptieren

Grundsätzlich ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, die Merkmale seines Auftragsgegenstands zu beschreiben. Allerdings muss auch beim Verwenden von Gütezeichen oder Zertifikaten die geforderte Leistung präzise und erschöpfend genannt werden.

Daher muss er die im Gütezeichen beziehungsweise in der Zertifizierung festgelegten Kriterien im Einzelnen benennen. Nur dann ist es die Sache der Bieter, nachzuweisen, dass ihr Angebot diesen Kriterien

entspricht. Für diesen Nachweis ist der Bieter allerdings nicht an das geforderte Gütezeichen oder Zertifikat gebunden. Der öffentliche Auftraggeber hat gleichwertige Nachweismöglichkeiten zu akzeptieren. Auch bei der Eignungsprüfung sind Zertifikate, Gütezeichen und Normen relevant. Eignungskriterien und Ausschlussgründe betreffen die personellen Umstände des Bieters einschließlich seiner Mitarbeiter, seine Ausstattung mit Maschinen, Geräten, Patenten, sowie sein Know-how.

Um die Eignung der anbietenden Unternehmen feststellen zu können, dürfen gewisse Anforderungen aufgestellt beziehungsweise Nachweise gefordert werden. Jedoch gilt auch hier: Gleichwertige Bescheinigungen, die die in den Normen, Zertifikaten oder Gütezeichen aufgestellten Kriterien erfüllen, sind anzuerkennen.

Schließlich können Zertifikate, Gütezeichen und Normen im Rahmen der Zuschlagsentscheidung beim Abwägungsprozess wichtig werden. „Neben dem Preis oder den Kosten [...] können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden“, heißt es in Paragraph 58 VgV. Ausreichend für das Berücksichtigen als Zuschlagskriterium ist ein Zusammenhang mit dem Herstellungsprozess oder einem anderen Stadium im Lebenszyklus der Leistung.

Sieben Grundsätze des Qualitätsmanagements

In der Norm EN ISO 9000 werden die Grundlagen für Qualitätsmanagementsysteme und die in der Normenreihe EN ISO 9000 ff. verwendeten Begriffe erläutert.

Außerdem sind „Sieben Grundsätze des Qualitätsmanagements“ aufgelistet. Dazu gehören Kundenorientierung, Ver-

antwortlichkeit der Führung, Einbeziehung der beteiligten Personen, prozessorientierter Ansatz und (früher eigenständig) systemorientierter Managementansatz, kontinuierliche Verbesserung, sachbezogener Entscheidungsfindungsansatz sowie Lieferantenbeziehungen zum gegenseitigen Nutzen.